

GR_GERICHTE SK2 2014 65 vom 29. Juni 2015

GR Gerichte, 2015-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2014_65

FR: GR_GERICHTE SK2 2014 65 du 29 juin 2015

IT: GR_GERICHTE SK2 2014 65 del 29 giugno 2015

Regeste

fahrlässige Körperverletzung | Beschwerde gegen StA, Einstellungsverfügung

Erwägungen

E. 2

Die Verfahrenskosten trägt der Kanton.

E. 3

Die Kosten des Verfahrens werden der beschuldigten Person aufer- legt.

E. 4

Demgemäss hat die beschuldigte Person zu bezahlen: - Busse CHF 100.00 - Barauslagen CHF 150.00 - Gebühren CHF 300.00 Rechnungsbetrag CHF 550.00

E. 5

a) Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die Staatsanwaltschaft Graubünden zu Recht das Strafverfahren gegen die Beschwerdegegnerin wegen fahrlässiger Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB und Verletzung der Verkehrs- regeln gemäss Art. 41b Abs. 1 VRV in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 SVG einge- stellt hat, da kein Straftatbestand erfüllt ist und aufgrund der Untersuchung kein Tatverdacht gegen die Beschwerdegegnerin erhärtet wurde, der eine Anklage rechtfertigen würde. Es ist auch nicht erkennbar, inwiefern weitere Beweismittel zu einem anderen Ergebnis führen könnten. Die vorliegende Beschwerde ist somit abzuweisen. b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten desselben der Be- schwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Gestützt auf den geltenden Gebührenrahmen von CHF 1'000.00 bis CHF 5'000.00 (Art. 8 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafsachen [VGS; BR 350.210]) wird vorliegend die Gerichtsgebühr auf CHF 1'000.00 festgesetzt. Mangels nennenswerter Umtriebe ist der Beschwerdegegnerin, welche sich im vorliegenden Verfahren nicht anwalt- lich vertreten liess, keine aussergerichtliche Entschädigung zuzusprechen (Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO in Verbindung mit Art. 436 Abs. 1 StPO).

Seite 14 — 14 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.